

## Infoblatt zur Zweitwohnungssteuer des Marktes Marktschellenberg

Verehrte Bürgerinnen und Bürger Marktschellenbergs, sehr geehrte Damen und Herren,

die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Steuer in Form einer Aufwandsteuer. Sie soll im Sinne des Gesetzgebers und der Rechtsprechung zwei Hauptaspekten Rechnung tragen: erstens, dem Leistungsfähigkeitsgedanken des Steuerpflichtigen, und zweitens, dem Belastungsausgleichsaspekt unter Berücksichtigung einer pflichtgemäßen Einnahmehbeschaffung der Kommunen.

### **Steuerpflicht**

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung des Marktes Marktschellenberg ist derjenige steuerpflichtig, der Inhaber einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet ist. Für die Steuerpflicht ist bereits die Möglichkeit der Nutzung der Wohnung zur persönlichen Lebensführung (=Verfüugungsmöglichkeit) maßgebend. Die Anwesenheit in der Wohnung oder deren tatsächliche Nutzung ist für die Steuerpflicht unerheblich. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob sich die erste Wohnung (Hauptwohnung) innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes befindet. Dient die Wohnung ausschließlich der **Vermietung oder Verpachtung**, so handelt es sich hierbei in Bezug auf den Wohnungseigentümer um eine Kapitalanlage und **nicht** um eine **Zweitwohnung** im Sinne der Satzung. In diesem Fall könnte allenfalls der Mieter der Wohnung zweitwohnungssteuerpflichtig sein, sofern für ihn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den Anteil des jährlichen Mietaufwands bis 2.500 Euro	15 %
für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro	20 %
für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 5.000 Euro	25 %

### **Meldestatus**

Bitte prüfen Sie in diesem Zusammenhang, ob Sie nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen zutreffend gemeldet sind. Die Beurteilung, welche Wohnung Haupt- und welche Nebenwohnung ist, hängt nach dem Meldegesetz für das Land Bayern im Wesentlichen von Ihrem Familienstand ab. Bei einem nicht verheirateten Einwohner ist die vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung anzumelden. Bei einem verheirateten und nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebenden Einwohner ist diejenige Wohnung als Hauptwohnung anzumelden, die von der Familie vorwiegend genutzt wird. Nur in Zweifelsfällen regelt sich die Hauptwohnung nach dem Kriterium "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen".

### **Prüfung Ihrer Meldesituation**

Falls Sie aufgrund der obigen Ausführungen feststellen, unzutreffend gemeldet zu sein, korrigieren Sie Ihren Meldestatus bitte umgehend, spätestens aber innerhalb eines Monats, beim Einwohnermeldeamt des Marktes. Zuständig für die Entscheidung über Haupt- und Nebenwohnung ist die Meldebehörde (08650/9888-11). Zur Korrektur einer unzutreffenden Anmeldung sind Sie nach dem Meldegesetz für das Land Bayern verpflichtet. Falsche Anmeldungen sind ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Veränderungen des Meldestatus gelten im Bereich der Zweitwohnungssteuer grundsätzlich ab dem Tag der Antragstellung bei der Meldebehörde.

### **Erläuterungen zur Zweitwohnungssteuererklärung**

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung des Marktes Markt Marktschellenberg muss jeder, der in Marktschellenberg eine Zweitwohnung innehat, eine vollständig ausgefüllte Erklärung zur Zweitwohnungssteuer abgeben. Deshalb bitten wir Sie, den Erklärungsvordruck sorgfältig ausgefüllt innerhalb der im Begleitschreiben genannten Frist an das Steueramt des Marktes Marktschellenberg **auf jeden Fall zurückzusenden**.

In bestimmten Fällen werden Sie um die Mitteilung zusätzlicher Daten gebeten.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass aufgrund der Vielzahl der eingehenden Erklärungen die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Falls Sie steuerpflichtig sind, erhalten Sie über die festgesetzte Zweitwohnungssteuer einen Steuerbescheid.

Ein erteilter Bescheid über die Zweitwohnungssteuer gilt bis zur Erteilung der Änderung, beziehungsweise der Aufhebung des Bescheides. Bei Rückfragen steht Ihnen unser Steueramt selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Markt Marktschellenberg; Herr Dopke; Tel.: 08650/9888-15; Fax: -20; markt@marktschellenberg.de